



Verkündungsblatt 1/2022
vom 06.01.2022

Verkündung

Richtlinie zur Förderung von Forschung und künstlerischer Entwicklung an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK) gemäß Beschluss des Präsidiums vom 24.11.2021

Herausgeber: Das Präsidium der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig
Johannes-Selenka-Platz 1, 38118 Braunschweig
Redaktion: Ellen Fischer, Christine Alayet

Richtlinie zur Förderung von Forschung und künstlerischer Entwicklung an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig gemäß Beschluss des Präsidiums vom 24.11.2021

§ 1 Ziele

Die Hochschule für Bildende Künste (HBK) ist die einzige staatliche Kunsthochschule Niedersachsens. Sie hat ein künstlerisch-wissenschaftliches Profil und fördert aus ihren Haushaltsmitteln sowohl künstlerische Vorhaben und wissenschaftliche Forschungsaktivitäten. Hierfür hat sie vier Programme entwickelt, wobei auch Projekte, die nicht auf Drittmittelinwerbung zielen, förderwürdig sind.

§ 2 Programme, Fördermittel und Förderdauer

(1) Programmteil 1: „Projektmittel“

- a) Programm: Die Hochschule für Bildende Künste (HBK) fördert und stärkt die Entwicklung von Forschungsaktivitäten und von künstlerischen Vorhaben der Professorenschaft und des gesamten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals. Dazu werden insbesondere zur Vorbereitung von Vorhaben künstlerischer Entwicklung wie wissenschaftlicher Forschung Projektmittel bereitgestellt, die entsprechend der Vorhaben flexibel für Personal-, Sach- und Reisekosten eingesetzt werden können (siehe Programmteil 1).
- b) Fördermittel: Zur Förderung neuer Vorhaben künstlerischer Entwicklung und wissenschaftlicher Forschung stellt die HBK jährlich Projektmittel für Personal-, Sach- und Reisekosten im Umfang von 35.000 Euro in den Forschungspool ein. Die Mittel können zur Vorbereitung eines neuen Vorhabens künstlerischer Entwicklung oder wissenschaftlicher Forschung verwendet werden. Personalmittel stehen für Beschäftigungsverhältnisse künstlerischer wie wissenschaftlicher Mitarbeiter*innen mit einer Dauer bis zu einem Jahr zur Verfügung. Stellen werden ausgeschrieben. Projektbezogene Sachmittel können nur im Rahmen zulässiger Verwendungen auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung (LHO) und Reisekosten nur entsprechend der Niedersächsischen Reisekostenverordnung geltend gemacht werden. Wenn Drittmittel in mindestens gleicher Höhe der beantragten Summe eingeworben worden sind, können die Mittel auch zur Durchführung eines Projektes verwendet werden.
- c) Förderdauer: Die Förderungsdauer eines Vorhabens im Programmteil 1 beträgt 12 Monate.

(2) Programmteil 2: „Hilfskraftmittel“

- a) Programm: Umfängliche Vorhaben setzen die Einwerbung von Drittmitteln bei Institutionen und Programmen der Forschungsförderung oder in künstlerischen Programmen, privaten Kooperationspartnern oder der öffentlichen Hand und damit eine erfolgreiche Beantragung voraus. Viele Mitglieder der o. a. Gruppen haben jedoch wegen mangelnder Mittel und der Belastung durch das Hauptamt Schwierigkeiten, die in Anträgen meist anzugebenden eigenen Vorarbeiten durchzuführen und eine entsprechende Profilierung für eine erfolgreiche Beantragung der Förderung eines Vorhabens nachzuweisen. Die Förderung von künstlerischen und wissenschaftlichen Projekten der Hochschule für Bildende Künste soll in diesem Sinne auch der Überwindung solcher Starthindernisse und damit dem Anschub von Vorhaben dienen. Im Idealfall ist also eine Förderung aus diesem Programm eine Vorstufe für ein Vorhaben mit Drittmittelförderung oder externer Kooperation.
- b) Fördermittel: Die HBK stellt Hilfskraftmittel im Umfang von 10.000 Euro pro Jahr in den Forschungspool ein.

- c) Förderdauer: Die Förderungsdauer eines Vorhabens soll drei Semester nicht überschreiten.
- (3) Programmteil 3: „Mittel für Genderprojekte und/oder für Projekte mit intersektionalen Perspektiven“
- a) Programm: Die HBK setzt es sich zum Ziel, in wissenschaftlicher Forschung wie künstlerischen Entwicklungsprojekten, die Beschäftigung mit der Darstellung und Reflexion von Geschlechterverhältnissen ebenso wie die Kritik an diskriminierenden Bildern, Konzepten und Praktiken zu fördern. Das umfasst etwa Subjektivierungsformen, Diskriminierungspolitiken, das Gendering von Eigenschaften und Lebensbereichen, sexualisierte Gewalt, aber auch die Vielfalt geschlechtlicher Identitäten, das Empowerment und die Differenzierung von Repräsentations- und Wissensformen in Bezug auf Gender und Sexualität. Die Ziele einer diskriminierungsfreien und vielfältigen Gesellschaft und Kultur sind auch Anliegen wissenschaftlicher Forschung und künstlerischer Entwicklungsprojekte, die selbst Teil dieser Strukturen sind, sich darin selbst reflektieren und ihre Ergebnisse öffentlich machen. Die HBK unterstützt insgesamt den Abbau von Diskriminierungen verschiedener minorisierter Gruppen, die etwa durch Rassifizierung, Behinderung oder Klassismus benachteiligt werden. Geschlechterforschung ist von diesen Dimensionen nicht zu trennen und intersektional. Gefördert werden daher insbesondere Projekte, die sich intersektionalen Perspektiven widmen.
 - b) Fördermittel: Die HBK stellt im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten und der Kommission für Gleichstellung Mittel für Genderforschung im Umfang von 10.000 Euro pro Jahr in den Forschungspool ein. Die Mittel können zur Vorbereitung eines neuen Vorhabens künstlerischer Entwicklung oder wissenschaftlicher Forschung verwendet werden. Projektbezogene Sachmittel können nur im Rahmen zulässiger Verwendungen auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung (LHO) und Reisekosten nur entsprechend der Niedersächsischen Reisekostenverordnung geltend gemacht werden.
 - c) Förderdauer: Die Förderungsdauer eines Vorhabens soll drei Semester nicht überschreiten.
- (4) Programmteil 4: „Projektmittel für Zuschüsse für Veröffentlichungen“
- a) Programm: Die Ergebnisse künstlerischer Entwicklung und wissenschaftlicher Forschung müssen gesichert und öffentlich präsentiert und verbreitet werden.
 - b) Fördermittel: Die Hochschule für Bildende Künste stellt Projektmittel für Zuschüsse für Veröffentlichungen im Umfang von 20.000 Euro pro Jahr in den Forschungspool ein. Vergeben werden diese Mittel als Zuschüsse für Veröffentlichungen aller Formate in print und/oder digital. Die Vergabe dieser Mittel ist an die Bedingung geknüpft, dass die geplante Veröffentlichung bereits durch andere Drittmittel kofinanziert wird. Die geplante Veröffentlichung muss mit einem Forschungsprojekt bzw. einem künstlerischen Entwicklungsvorhaben in Zusammenhang stehen. Die Förderung der Druckkosten für Dissertationen ist nicht möglich.
 - c) Förderdauer: Die Förderungsdauer eines Vorhabens im Programmteil 4 beträgt 12 Monate.

§ 3 Antragsverfahren

- (1) Die Fördermittel (Programmteile 1 - 4) werden im Rahmen eines hochschulinternen Antragsverfahrens vergeben.

- (2) Antragsberechtigt sind Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrenden, künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und Verwalter*innen von Professuren. Künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter*innen müssen zusätzlich nachweisen, dass eine Abstimmung mit der Professorin oder dem Professor erfolgt ist, in deren oder dessen Lehrgebiet sie tätig sind. Verwalter*innen von Professuren müssen in ihrem Antrag darlegen, dass das beantragte Vorhaben innerhalb ihres Beschäftigungszeitraums durchgeführt und mit einem Bericht abgeschlossen werden kann.
- (3) Wer bislang nur eine unzureichende oder keine Berichterstattung für ein bereits gefördertes Projekt gemäß § 5 vorgelegt hat, kann nicht am Antragsverfahren teilnehmen.
- (4) Die Vorhaben sollen in den Fachgebieten der Beantragenden angesiedelt sein, so dass die Einheit von Lehre, Forschung und Entwicklung gewährleistet ist. Die Einbeziehung gesellschaftlicher Aspekte ist vorteilhaft.
- (5) Förderungsanträge sind ausgefüllt und unterschrieben an das Präsidium zu richten und über vpf@hbk-bs.de einzureichen. Hierzu werden von Seiten der HBK Formulare bzw. Angaben zum Umfang des Antrags bereitgestellt. Die erforderlichen Angaben, Auskünfte und Beschreibungen werden in einer Skizze erwartet. Besonderer Wert wird dabei auf die folgenden Punkte gelegt:
- Thema und Kurzbeschreibung des Vorhabens
 - Problemstellung, Relevanz des Vorhabens
 - Beabsichtigte Methoden und Vorgehensweisen
 - Zielsetzung
 - Ziele innerhalb der Förderzeit und Beschreibung der erwarteten Anschubwirkung hinsichtlich einer Fortführung mit Drittmitteln, einer Profilierung, Kooperation usw.
 - gesellschaftliche Relevanz
 - für Genderprojekte siehe Kriterienkatalog im Anhang
 - eigene Vorarbeiten unter Beifügung geeigneter Nachweise
 - Spezifizierte Angaben über den Bedarf an Sach- und Ausstattungsmitteln, Reisekosten, ggf. Raumbedarf,
 - über anteilige Förderung durch Dritte.

Aus dem Antrag muss sich zusätzlich ergeben, dass die Lehre der antragstellenden Person insgesamt sichergestellt bleibt.

- (6) Eine Stellungnahme hinsichtlich der gesellschaftlichen Relevanz wird bei allen Projekten gewünscht. Ebenso sind intersektionale Genderperspektiven zu beschreiben, wenn diese von inhaltlicher Bedeutung sind.
- (7) Programmspezifische Besonderheiten:
- a) für Programmteil 1: ggf. Begründung der inhaltlichen und strukturellen Notwendigkeit zur Ansiedelung einer Teilzeitstelle im Forschungsfeld der oder des Beantragenden, Ausschreibungstext für die einzurichtende Stellenbesetzung.
 - b) Für Programmteil 1 und 2, soweit es sich um eine "Anschubförderung" zur Vorbereitung weiterer Aktivitäten der Forschung und Entwicklung oder des Transfers von Wissen oder Technologien dient. Hierzu gehören u. a.:
 - Vorarbeiten zur Erhöhung der Erfolgsaussichten von Anträgen bei Institutionen der Forschungsförderung (Drittmittel)
 - Einführung interdisziplinärer oder kommissionsübergreifender Kooperationen bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
 - Vorarbeiten zur Entwicklung externer Kooperationen mit Unternehmen, öffentlichen Diensten, sozialen Einrichtungen und Hochschulen (auch im Sinne von Promotionsvorhaben, Assistentinnen-/Assistentenprogrammen usw.)

- Vorhaben, die sich der Reflexion intersektionaler Perspektiven widmen
 - Sicherung von Ergebnissen als Publikation bzw. als Veröffentlichung für den Transfer
- c) für Programmteil 4: Kostenvoranschlag für die geplante Publikation bzw. Veröffentlichung.
- (8) Umwidmung zwischen Programmteilen
Sofern die Fördermittel einzelner Programmteile nicht ausgeschöpft werden, können sie für Anträge anderer Programmteile umgewidmet werden.

§ 4 Bewilligungsverfahren

- (1) Die zuständige Stelle prüft die eingehenden Anträge auf Vollständigkeit und Verständlichkeit. Sie weist die Antragsstellenden auf Mängel hin und fordert innerhalb einer angemessenen Frist die Überarbeitung. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung und künstlerische Entwicklung legt den Antrag in seiner aktuellsten Fassung der Forschungskommission zur Begutachtung vor. Die Forschungskommission kann von den Antragstellenden weitere Informationen anfordern.
- (2) Im Förderzeitraum soll nur ein Vorhaben einer Antragstellerin oder eines Antragstellers gefördert werden. Dieses gilt auch, wenn Anträge nicht als Einzelanträge, sondern als Gruppenanträge gestellt werden.
- (3) Ist aus Sicht der Forschungskommission der Antrag entscheidungsreif, spricht sie eine Empfehlung an das Präsidium aus. Über den Antrag soll innerhalb von acht Wochen entschieden werden. Ablehnungen sind zu begründen. Die Zuweisung der Projektmittel erfolgt gemäß Beschluss des Präsidiums. Sofern Projektmittel im Programmteil 1 für eine Stelle bewilligt wurden, wird diese der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zugeordnet und nach mindestens hochschulinterner Ausschreibung auf ihren bzw. seinen Vorschlag besetzt.

§ 5 Durchführung des Vorhabens

Die Fördermittelempfänger*innen leiten das Vorhaben und sind für seine Durchführung verantwortlich. Das Vorhaben oder zumindest ein größerer Teilabschnitt soll innerhalb der Förderdauer beendet werden.

§ 6 Berichtspflichten

- (1) Spätestens in dem Semester, das auf den Abschluss der Förderung folgt, ist dem Präsidium und der Hochschulöffentlichkeit über das geförderte Vorhaben wie folgt zu berichten:
1. Beschreibung des Vorhabens in Form einer Kurzfassung (max. 500 Worte und ggf. bis 3 Bilder) als Word-Dokument, die für eine spätere Verwendung im Forschungsbericht geeignet ist und
 2. Aufstellung von Veröffentlichungen (wenn möglich, Beifügung von Sonderdrucken), Vorträgen, Tagungsbeteiligungen, Produktentwicklungen oder andere Verdeutlichung der Erreichung von Zielen im Zusammenhang mit der Förderung.
- (2) Programmspezifische Besonderheiten:
- a) für Programmteil 1: Bei geplanter Verwendung der Projektmittel für eine Teilzeitstelle: Mitteilung über die Entwicklung der*des im Projekt Beschäftigten.

- b) für Programmteil 2: Angaben über die Erreichung der Ziele der Anschubförderung.

§ 7

Verlängerungsantrag

Die Förderung für Programmteile 2 oder 3 kann auf Antrag einmalig bis zu einem Jahr verlängert werden. Der Verlängerungsantrag nach den Grundsätzen dieser Richtlinie muss unter Darlegung der Zwischenergebnisse die Notwendigkeit der weiteren Förderung begründen und über vpf@hbk-bs.de der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung und künstlerische Entwicklung vorgelegt werden.

§ 8

Rücknahme der Bewilligung

- (1) Das Präsidium widerruft oder kürzt die Bewilligung, wenn die geförderte Person die Hochschule verlässt.
- (2) Eine Rücknahme oder ein Widerruf der Bewilligung ist ferner unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 VwVfG möglich.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der HBK in Kraft und ersetzt die bis dahin geltende Richtlinie zur Forschungsförderung der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig vom 14.12.2015 (Verkündungsblatt 13/2015).

Anlage

Kriterienkatalog Genderprojekte

Die HBK setzt es sich zum Ziel, in wissenschaftlicher Forschung wie künstlerischen Entwicklungsprojekten die Beschäftigung mit der Darstellung und Reflexion von Geschlechtern ebenso wie die Kritik an diskriminierenden Bildern, Konzepten und Praktiken zu fördern. Das umfasst etwa Subjektivierungsformen, Diskriminierungspolitiken, das Gendering von Eigenschaften und Lebensbereichen, sexualisierte Gewalt, aber auch die Vielfalt geschlechtlicher Identitäten, das Empowerment und die Differenzierung von Repräsentations- und Wissensformen in Bezug auf Gender und Sexualität. Die Ziele einer diskriminierungsfreien und vielfältigen Gesellschaft und Kultur sind auch Anliegen wissenschaftlicher Forschung und künstlerischer Entwicklungsprojekte, die selbst Teil dieser Strukturen sind, sich darin selbst reflektieren und ihre Ergebnisse öffentlich machen.

Die HBK unterstützt insgesamt den Abbau von Diskriminierungen verschiedener minorisierter Gruppen, die etwa durch Rassifizierung, Be_hinderung oder Klassismus benachteiligt werden. Geschlechterforschung ist von diesen Dimensionen nicht zu trennen und intersektional. Gefördert werden daher insbesondere Projekte, die sich intersektionalen Perspektiven widmen.

Auswahlkriterien für die zu fördernden Projekte:

Forschungsthemen, Forschungsmethoden, Qualität

- Eine der folgenden Leitlinien soll klar erkennbar sein: Kritische Analyse der Darstellung von Geschlechtsidentitäten und /oder von verschiedenen Sexualitäten; Untersuchungen zur Diversität (von gender-, aber auch *race*-, *class*-bezogenen oder be_hindernden Perspektiven); wissenschaftliche Forschung und künstlerische Entwicklung zur Vergeschlechtlichung/Sexualisierung von Lebensbereichen, von Objekten, Verhaltensweisen oder Wissensformen; Projekte zur Förderung von Gleichstellung und Diversität; Projekte zur Förderung aller Formen vergeschlechtlichter Lebensentwürfe
- Die Forschung soll eine hohe wissenschaftliche Qualität versprechen (Herstellung des Bezuges zum aktuellen Forschungsstand und methodische Reflexion) und überzeugend darlegen, wie das Thema in geschlechtsspezifischer Perspektive behandelt wird
- Auch die Forschungs-, Untersuchungs- und Darstellungsmethoden sollen gendersensibel reflektiert werden
- Nutzung von Literatur und weiteren Quellen, die einschlägige Erkenntnisse aus der Frauen- und Geschlechterforschung verarbeiten
- Nachhaltige Verwendung der Projektgelder: insbesondere für Personalmittel (Forschung), Tagungen/Workshops/Kongresse und deren Dokumentation, Tutor*innen, Ausstellungsmaterialien, Weiterbildungsseminare
- Ggf. Anwendbarkeit der Ergebnisse in der Praxis

Nachhaltige Ergebnissicherung

- Direktes Einfließen der genderorientierten Forschungsarbeit in die Lehre
- Veröffentlichung der Ergebnisse

Außenwirkung

- Öffentlichkeitswirksame Präsentation der Ergebnisse
- Aktuelle Bedeutung des Projekts innerhalb des eigenen Fachgebiets und für die Geschlechterforschung an der HBK und darüber hinaus
- Qualität der Kontakte und Intensität der Kooperationen mit Institutionen, Projekten und Personen in Braunschweig, der Region und darüber hinaus im Rahmen des Projekts
- Nachhaltige bzw. fortlaufende Wirkung des Projekts innerhalb der HBK und darüber hinaus
- Qualität und Ausmaß der zu erwartenden/vorhandenen Außenwirkung des Projekts